

28.05.98

A - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher
Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Änderung der Düngemittelverordnung und der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel dient der Umsetzung der Richtlinie 97/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 1997 (ABl. EG Nr. L 335 S. 15) und der Richtlinie 98/3/EG der Kommission vom 15. Januar 1998 (ABl. EG Nr. L 18 S. 25) in nationales Recht.

Mit der Änderung der Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ in „EG-Düngemittel“ wird dem Artikel G des Vertrages über die Europäische Union Rechnung getragen.

Die Neuzulassung von EG-Düngemitteltypen in der Düngemittelverordnung dient der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Zugleich werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt.

B. Lösung

Mit der Änderung der Düngemittelverordnung (Artikel 1) erfolgt eine Änderung der Kennzeichnungsvorschriften für EG-Düngemitteltypen. Zusätzlich werden neue Düngemitteltypen zugelassen.

Mit der Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel (Artikel 2) wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ an die Richtlinie 97/63/EG angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern können zusätzliche Verwaltungskosten bei der Durchführung und der Überwachung entstehen, die sich vorab nicht quantifizieren lassen, da sie stark von der Organisation und der vorhandenen Ausstattung der jeweils zuständigen Landesbehörden abhängen.

E. Sonstige Kosten

Einzelnen Herstellern können zusätzliche Kosten durch erforderliche Änderungen der Etikettierung von Düngemittelverpackungen entstehen, die sich jedoch nicht quantifizieren lassen. Da keine neuen aufwendigen Verfahren eingefordert werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

28.05.98

A - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 720 03 - Dü 32/98

Bonn, den 27. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung
düngemittelrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Dritte Verordnung zur Änderung düngemittel- rechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom....

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1, der §§ 6 und 11 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2, §§ 3, 4 Abs. 1 und § 11 zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Düngemittelverordnung

Die Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ durch die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ und § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Düngemittel, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen mit der Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ noch bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden.“

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

Richtlinie 97/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG zur Angleichnung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. EG Nr. L 335 S. 15);

Richtlinie 98/3/EG der Kommission vom 15. Januar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichnung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 18 S. 25).

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung 2 wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.

b) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.7 wird in den Positionen „Stickstoffdünger mit Crotonylidendiarnstoff“, „Stickstoffdünger mit Isobutylidendiarnstoff“ und „Stickstoffdünger mit Formaldehydarnstoff“ jeweils in Spalte 5 die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.

bb) Der Nummer 1.8 werden folgende Positionen angefügt:

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
„Calciumnitrat-Suspension	8 % N 10 % Ca	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff; Calcium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,0 %; Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	durch Suspendieren von Calciumnitrat in Wasser gewonnenes Erzeugnis	* Nach der Typenbezeichnung kann eine der folgenden Angaben stehen: – für das Besprühen von Pflanzen, – zur Herstellung von Nährstofflösungen und Nährstoffsuspensionen – für die düngende Bewässerung.
Stickstoffdünger-Lösung mit Formaldehydarnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff davon mindestens 1/3 als Formaldehydarnstoff; Gehalte an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff dürfen nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydarnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis, das Formaldehydarnstoff und ein EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	* Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoffdünger-Suspension mit Formaldehydharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff davon mindestens 1/3 als Formaldehydharnstoff und davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Gehalte an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff dürfen nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege oder durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, das Formaldehydharnstoff und ein EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	* Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein. Vom Formaldehydharnstoff ist zusätzlich der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff anzugeben.

- c) In Abschnitt 2 wird in den Tabellen 3 und 4 der Vorbemerkungen jeweils in der Überschrift die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Vorbemerkung 2 wird in der Fußnote 1) die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe A Nr. 1 wird in Spalte 6 Buchstabe b die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.

4. In Anlage 4 Nr. 1.1 werden nach der Position „Magnesiumnitrat-Lösung“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4
„Calciumnitrat-Suspension	0,4		0,64 Ca“.
Stickstoffdünger-Lösung mit Formaldehydharnstoff	0,4		
Stickstoffdünger-Suspension mit Formaldehydharnstoff	0,4		

Artikel 2

Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel

In § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Probenahme- und Analysenverordnung - Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 1995 (BGBl. I S. 1060) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ durch die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Düngemittelverordnung sowie der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel jeweils in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt jedoch, soweit die dort vorgesehenen Positionen jeweils in Spalte 6 mit einem Stern (*) versehen sind, erst am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung ändert düngemittelrechtliche Vorschriften und dient der Umsetzung der Richtlinie 97/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 1997 (ABl. EG Nr. L 335 S. 15) und der Richtlinie 98/3/EG der Kommission vom 15. Januar 1998 (ABl. EG Nr. L 18 S. 25) in nationales Recht.

Mit der Änderung der Düngemittelverordnung (Artikel 1) erfolgt eine Änderung der Kennzeichnungsvorschriften für EG-Düngemitteltypen. Zusätzlich werden neue EG-Düngemitteltypen in Anlage 1 Abschnitt 1 übernommen.

Mit der Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung wird die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ an die Richtlinie 97/63/EG angepaßt,

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern können zusätzliche Verwaltungskosten bei der Durchführung und der Überwachung entstehen, die sich vorab nicht quantifizieren lassen, da die zusätzlichen Kosten stark von der Organisation und der vorhandenen Ausstattung der jeweils zuständigen Landesbehörden abhängen.

Inwieweit Hersteller mit Kosten belastet werden, ist ebenfalls derzeit nicht abschätzbar. Da keine neuen aufwendigen Verfahren eingefordert werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört. Es wurden von ihm hinsichtlich der Wirksamkeit oder zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren und auf den Naturhaushalt keine Bedenken bei der sachgerechter Anwendung der zugelassenen Düngemitteltypen geäußert.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nr. 1 (zu § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Notwendige Änderung der Kennzeichnungsvorschrift für EG-Düngemittel zur Umsetzung der Richtlinie 97/63/EG.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 bis 3 und § 11 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 2 (zu § 9)

Mit der Übergangsregelung wird die für die Herstellung und den Vertrieb notwendige Anpassungsfrist eingeräumt. Die Frist entspricht dem in der Richtlinie 97/63/EG vorgegebenen Zeitraum.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 11 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 3 (zu § Anlage 1)

Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Notwendige Anpassung der Bezeichnung an die Richtlinie 97/63/EG.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 bis 3 und § 11 Düngemittelgesetz

Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 98/3/EG werden die Düngemitteltypen „Calciumnitrat-Suspension“, Stickstoffdünger-Lösung mit Formaldehydharnstoff“ und „Stickstoffdünger-Suspension mit Formaldehydharnstoff“ aus der EG-Richtlinie übernommen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 11 Düngemittelgesetz

Buchstaben c und d

Notwendige Anpassung der Bezeichnung an die Richtlinie 97/63/EG.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 bis 3 und § 11 Düngemittelgesetz

Artikel 1 Nr. 4 (zu Anlage 4 Nr. 1.1)

Diese Bestimmungen enthalten die für die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrollen notwendigen Toleranzen bei den jeweiligen Nährstoffen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 und § 11 Düngemittelgesetz

Artikel 2

Notwendige Anpassung der Bezeichnung an die Richtlinie 97/63/EG.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 bis 3, § 6 und § 11 Düngemittelgesetz

Artikel 3

Die Düngemittelverordnung und die Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel sind infolge zahlreicher Änderungen nur noch schwer lesbar. Die Neubekanntmachung des geltenden Wortlauts beider Verordnungen ist daher angezeigt.

Artikel 4

Die Verordnung kann sogleich nach der Verkündung in Kraft treten. Die erforderliche Übergangsregelung für die Änderung sieht Artikel 1 Nr. 3 vor.

Die Richtlinie 98/3/EG sieht die Zulassung der in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb aufgeführten Düngemitteltypen als „EG-Düngemittel“ erst ab dem 01. Januar 1999 vor. Da es sich bei diesen Düngemitteltypen hauptsächlich um Spezialdüngemittel für den Gartenbau handelt, deren Anwendung zu bestimmten Kulturen auch im Sommer und Herbst sinnvoll ist, und die Anträge auf Zulassung als EG-Düngemittel von deutschen Firmen gestellt wurden, sollen diese Düngemittel bereits mit dem Inkrafttreten der Verordnung als national zugelassene Düngemitteltypen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden können.

10.07.98**Beschluß
des Bundesrates**

Dritte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a -neu- (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nr. 1a einzufügen:

"1a. In § 4 Abs. 1 wird nach den Wörtern 'Stoffe nach § 1' die Angabe 'Abs. 1' gestrichen."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung zur Vermeidung von Vollzugsproblemen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in der Anlage 1 Nummer 1.8 in der Spalte 3 vor dem Wort "Calcium" das Wort "wasserlösliches" einzufügen.

Begründung:

Die Richtlinie 98/3/EG vom 15. Januar 1998 (ABl. EG Nr. L 18 S. 25) bezieht sich unter dem obengenannten Punkt ausdrücklich auf das wasserlösliche Calcium. Der Zusatz dient folglich der Klarstellung des Gewollten.